

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
17 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Jugendschutz: ProSiebenSat.1 setzt sich gegen mabb und KJM durch

Unterschiedliche Auffassungen in Sachen Jugendschutzrecht über die Zulässigkeit von Programmausstrahlungen haben schon des Öfteren zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen den Landesmedienanstalten und den TV-Sendern geführt. Das **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg** hat nun einige grundsätzliche Punkte definiert und dabei die Rechte der Rundfunk-Veranstalter und Telemedien-Anbieter gestärkt.

Im vorliegenden Fall ging es um die Sendung „Steven liebt Kino“, die von 2011 bis 2015 im Programm von ProSieben am Vormittag ausgestrahlt wurde und in der aktuelle Kino-Filme vorgestellt wurden. Im Anschluss an die Vorstellung des „Lego Movies“ wurden Ausschnitte aus den Filmen „Devils Due – Teufelsbraut“ und „Sabotage“ gezeigt. Die beiden letztgenannten Filme richten sich an Jugendliche ab 12 Jahren. Bei der **Medienanstalt Berlin-Brandenburg** (mabb) gingen nach der Ausstrahlung Beschwerden seitens der Zuschauer ein.

**mabb** medienanstalt\_berlin\_brandenburg

Die mabb nahm das zum Anlass für eine Beanstandung und sah darin einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).

Dies hatte das zuständige Organ, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), auf Basis einer Beschlussvorlage der mabb festgestellt. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) kam hingegen zu einer anderen Bewertung: sie gab die Sendung nach Ausstrahlung, „aber vor der KJM-Entscheidung“ für die Altersstufe ab 12 Jahren und das Tagesprogramm frei.



Die KJM sprach ungeachtet der FSF-Einschätzung eine Beanstandung nach § 20 JMStV aus, legte die Sendezeit auf den Zeitraum 20.00 bis 06.00 Uhr fest und erhob eine Verwaltungsgebühr von 300,00 Euro.

### P7S1 siegte schon in der ersten Instanz

Die **Seven.One Entertainment Group GmbH** mit Sitz in Unterföhring bei München ging mit Unterstützung der Kanzlei DLA Piper dagegen vor und reichte Klage beim **Verwaltungsgericht Berlin** ein – mit Erfolg, denn das VG Berlin stellte fest, dass eine Verletzung der Begründungspflicht des § 17 Abs. 1 Satz und 3 und 4 JMStV vorliege (Az.: VG 27 K 7.15).

DLA Piper erläutert: Die KJM habe sich die Beschlussvorlage der mabb

leicht modifiziert zu eigen gemacht, wobei weder die Bezugnahme hinreichend bestimmt, noch die Begründung der Beschlussvorlage der mabb selbst frei von Widersprüchen sei. In diesem Zusammenhang hatte das VG Berlin betont, dass es sich bei der Begründungspflicht nicht um eine nur wünschenswerte Vorgehensweise handle, sondern diese vor allem auch der grundrechtlichen Position der betroffenen Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter diene. Fehle eine solche Begründung oder genüge sie nicht den gesetzlichen Anforderungen, schlage dies auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der zuständigen Landesmedienanstalt durch, wobei es sich um einen absoluten Verfahrensfehler handle. Denn das ordnungsgemäße Vorliegen einer vom Entscheidungsgremium – also der KJM – stammenden Begründung sei „essentiell“ für die Rechtmäßigkeit einer von der jeweiligen Landesmedienanstalt erlassenen Aufsichtsmaßnahme nach dem JMStV.

### OVG Berlin-Brandenburg bestätigt das Urteil

Die mabb ging beim OVG Berlin-Brandenburg in Berufung – ohne Erfolg. Das OVG Berlin-Brandenburg hat den Antrag der mabb auf Zulassung der Berufung ab-

gelehnt. Damit ist das Urteil des VG Berlin rechtskräftig geworden. DLA Piper hält fest: „Das OVG Berlin-Brandenburg hat die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des VG Berlin unbeanstandet gelassen und damit als ein weiteres Obergericht die Bedeutung der Begründungspflicht und die Rechte der Medien-Anbieter gestärkt. Ergänzend betont es, dass die zu begründenden Beschlüsse der KJM gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt auch bindend und deren Entscheidung zugrunde zu legen seien, was die Abhängigkeit der Entscheidung der Landesmedienanstalt von der Entscheidung der KJM und eben auch ihrer Begründung bewirke.“



Bei P7S1 kümmerte sich **Jürgen Harling**, Legal Director Media Law / Legal Affairs Entertainment, um diese Auseinandersetzung mit der mabb. Dabei wurde er von einem DLA Piper-Team aus Hamburg unterstützt. Die Federführung lag in Händen des DLA Piper-Partners **Dr. Michael Stulz-Herrnstadt**. Zum Team gehörten noch Counsel **Christoph Engelmann** und Associate **Dr. Rabea Kjellsson**. (ps)

## Die 17 neuen Titel

**S**  
5 Mal frei  
**C**  
COMMANDO: WILD GEESE  
COMMANDO: WILDGÄNSE  
**D**  
Die Diplomatin – Entführt  
DIE RACHE DER WILDGÄNSE  
DIE WILDGÄNSE KOMMEN ZURÜCK  
**F**  
Für immer Sommer  
**H**  
HYPOXIE FOOD  
**O**  
OPERATION WILDGÄNSE

**R**  
RETURN OF THE WILD GEESE  
REVENGE OF THE WILD GEESE  
**S**  
Salon Simonetti  
Seeland - Ein Krimi vom Bodensee  
**T**  
THE WILD GEESE SQUAD  
**V**  
VERA  
**W**  
WILD GEESE: SUICIDE MISSION  
**Z**  
Zeit zu beten

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

### Seeland - Ein Krimi vom Bodensee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Degeto Film GmbH,  
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### VERA

in allen Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, sonstige elektronische und digitale Medien sowie Software.

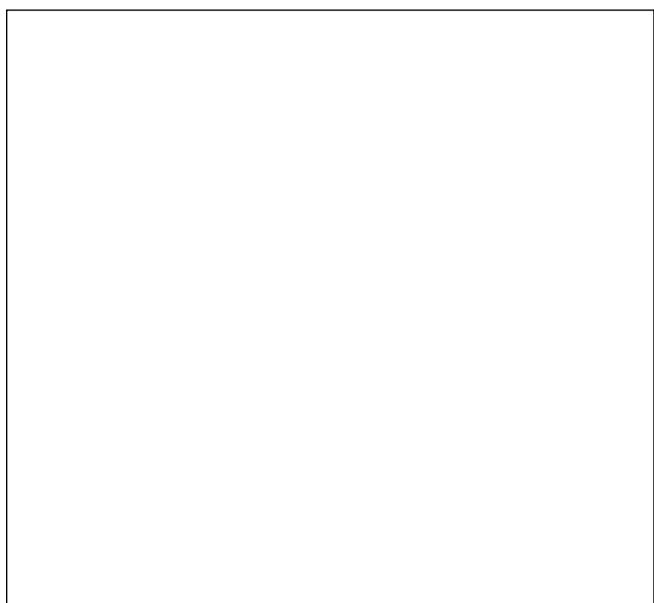
Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,  
Widenmayerstraße 4, 80538 München



Ein Drehbuch mit glücklichem Ende?

Übernehmen Sie die Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer unter:  
[www.alzheimer-forschung.de/spenden](http://www.alzheimer-forschung.de/spenden)

 Alzheimer Forschung Initiative e.V.  
Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Für immer Sommer

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Fiction GmbH,  
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geislagsteig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

### HYPOXIE FOOD

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen in allen Medien (online und offline).

**IT-Kanzlei Lars Twelmeier,  
Magirus-Deutz-Straße 12, 89077 Ulm**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

### Die Diplomatin – Entführt 5 Mal frei

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

**UFA FICTION GmbH,  
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Zeit zu beten  
DIE RACHE DER WILDGÄNSE  
REVENGE OF THE WILD GEESE  
DIE WILDGÄNSE KOMMEN ZURÜCK  
RETURN OF THE WILD GEESE  
COMMANDO: WILDGÄNSE  
COMMANDO: WILD GEESE  
OPERATION WILDGÄNSE  
OPERATION WILD GEESE  
WILD GEESE: SUICIDE MISSION  
THE WILD GEESE SQUAD**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,  
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Salon Simonetti

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen, digitalen  
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,  
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11  
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

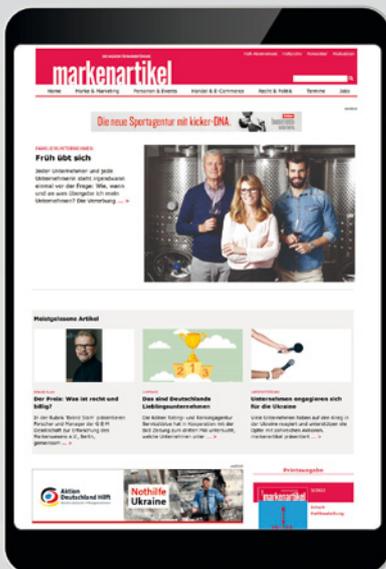
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

# www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke  
sowie Personalien und Veranstaltungen  
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich  
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz

